

Anlage zur Richtlinie der Hochschulstadt Idstein zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen (vom 26. Juni 2024) gemäß § 3

Förderfähige Maßnahmen				
Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
1. Solarthermie				
1.1	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektorfläche: 150 EUR	1.500 EUR	Die Angabe der installierten Kollektorfläche kann entweder als Gesamtfläche über Ausweisung in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs oder über Einreichung des Datenblattes des Solarkollektors i. V. m. Angabe der Anzahl installierter Module in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs erfolgen.
1.2	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung <u>und</u> Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektorfläche: 150 EUR	1.750 EUR	Die Angabe der installierten Kollektorfläche kann entweder als Gesamtfläche über Ausweisung in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs oder über Einreichung des Datenblattes des Solarkollektors i. V. m. Angabe der Anzahl installierter Module in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs erfolgen. Die Angabe zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung muss auf der Rechnung des Fachbetriebs ersichtlich vermerkt sein. Andernfalls erfolgt eine Förderung nach Nr. 1.1
2. Photovoltaik				
2.1	Installation von Photovoltaikanlagen	Je kW _p installierter Leistung: 100 EUR	1.000 EUR	PV-Module, die mittels eines sog. Mikrowechselrichters über eine Steckverbindung (z. B. Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose, etc.) in das Stromnetz einspeisen gelten im Sinne der Richtlinie als Stecker-PV-Anlagen. PV-Anlagen an Fassaden gelten im Sinne der Richtlinie als PV-Anlagen.

Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
2. Photovoltaik				
2.2	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen oder Nachrüstung bei bestehenden PV-Anlagen	Je kWh Speicherkapazität 100 EUR	1.000 EUR	<p><u>Förderfähig</u> sind ortsfeste Stromspeicher, die von Fachbetrieben installiert und deren Installation in Rechnung gestellt wird. Speicherlösungen, die über eine Steckverbindung (z.B. Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose etc.) den gespeicherten Strom in das Stromnetz abgeben gelten im Sinne der Richtlinie als Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen.</p> <p><u>Nicht förderfähig</u> sind: Batteriespeicher in Form von E-Fahrzeugen und Eigenkonstruktionen (z. B. Reihenschaltung von Autobatterien) sowie sonstige ortsveränderliche oder nicht marktübliche Speicherlösungen.</p>
3. Stecker-PV-Anlagen				
3.1	Stecker-PV-Anlagen	30 % der Kosten für Anschaffung und ggf. Umrüstung der Außensteckdose	150 EUR	<p>PV-Module, die mittels eines sog. Mikrowechselrichters über eine Steckverbindung (z. B. Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose etc.) in das Stromnetz einspeisen. Es können maximal zwei Stecker-PV-Anlagen je antragstellender Person und Baugrundstück gefördert werden. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der maximal zulässigen Einspeiseleistung sind zwingend einzuhalten.</p>
3.2	Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen	pauschal	100 EUR	Ortsveränderliche Stromspeicher, die an eine Schutzkontakt- oder Einspeisesteckdose angeschlossen werden.

Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
4. Stromladestationen für E-Fahrzeuge				
4.1	Stromladestationen für E-Fahrzeuge	50 % der Kosten für Anschaffung und Installation der Ladevorrichtung	500 EUR	Die Ladevorrichtung muss ortsfest installiert sein. Ein geeignetes E-Fahrzeug muss bei Beantragung vorhanden bzw. verbindlich bestellt sein.
5. Sonstige Vorhaben, die den Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren				
5.1	PV Heizstab zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung	50 % der Kosten für Anschaffung und Installation	500 EUR	Nur bei vorhandener bzw. verbindlich beauftragter PV-Anlage.